

Regelungen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafgesetzbuches abgeändert und weiterentwickelt.<sup>3</sup>

Das Strafgesetzbuch der DDR enthält eine umfassende, jedoch nicht abgeschlossene Regelung des sozialistischen Strafrechts. Eine weitere Quelle des Strafrechts bilden die *strafrechtlichen Normen, die außerhalb des Strafgesetzbuches* bestehen. Sie werden auch als strafrechtliche Einzelgesetze bezeichnet. Es handelt sich um eine begrenzte Anzahl von Strafrechtsnormen, die dem Schutz spezieller gesellschaftlicher Verhältnisse dienen und mit der rechtlichen Regelung dieser Verhältnisse so eng verknüpft sind, daß es unzweckmäßig wäre, sie aus dieser Regelung herauszulösen und in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Mit der Kodifikation des sozialistischen Strafrechts der DDR wurde auch dieses Teilgebiet neu geordnet. Von den bis dahin existierenden zahlreichen strafrechtlichen Einzelgesetzen wurde lediglich eine begrenzte und überschaubare Anzahl von Strafbestimmungen beibehalten und an das neue Strafgesetzbuch angepaßt.<sup>4</sup>

Vom Strafrecht ist das *Verfehlungsrecht* zu unterscheiden. Die Rechtsbestimmungen zur Regelung der Verfolgung von Verfehlungen sind zwar im Strafgesetzbuch selbst oder in Durchführungsbestimmungen enthalten,<sup>5</sup> gehören jedoch inhaltlich, nach dem Gegenstand ihrer Regelung, nicht dem Strafrecht an, sondern bilden ein eigenes System von Rechtsbestimmungen. Verfehlungen sind Rechtsverletzungen eigener Art, die sich von Straftaten qualitativ unterscheiden und deshalb keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich ziehen, sondern ihnen angemessene rechtliche Folgen haben (vgl. 4.2.). Da sie jedoch nach ihrer Angriffsrichtung und ihrer Begehungsweise Ähnlichkeiten mit Straftaten aufweisen und sich im Vorfeld oder an der Grenze der Kriminalität bewegen, war es zweckmäßig, sie im Strafgesetzbuch mit zu regeln und kein eigenes Gesetz zu schaffen.

3 Vgl. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12.1.1968 (GBl. I S. 1) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1974 (GBl. I S. 591). Die Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR wurde im GBl. I 1975 S. 13 ff. veröffentlicht. Zur Begründung der Entwürfe der Änderungsgesetze vgl. die „Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Heusinger, vor der Volkskammer der DDR am 19.12.1974“, Neue Justiz, 2/1975, S. 33 ff.

4 Die außerhalb des Strafgesetzbuches existierenden Strafrechtsnormen, die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom 12.1.1968 erlassen wurden und weiterhin Gültigkeit besitzen, sind im Anpassungsgesetz (Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen vom 11.6.1968, GBl. I S. 242; Ber. GBl. II S. 827) enthalten. Die in einzelnen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Rechtsvorschriften enthaltenen und noch weitergeltenden Straffinweise sind in der Anpassungsanordnung (AO zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstraffinweise vom 12.6.1968, GBl. II S. 400; Ber. S. 827) enthalten. Anpassungsgesetz und Anpassungsanordnung sind abgedruckt im: Strafgesetzbuch der DDR — StGB — und angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Berlin 1969, S. 164 f. und S.260f. Vom Justizministerium der DDR wurde eine Textsammlung herausgegeben, die alle ab 1.7.1968 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches enthält (vgl. Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches der DDR, Berlin 1970).

5 Vgl. § 4, § 134 Abs. 1, §§ 137, 138, § 139 Abs. 1, §§ 160, 179 StGB; LDVO zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 S. 128).